

1. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten (Kita und Hort) in Trägerschaft des Amtes Schlieben (Kita-Kostenbeitragssatzung des Amtes Schlieben)

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Amtsausschuss des Amtes Schlieben in seiner Sitzung am 01.09.2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Kita-Kostenbeitragssatzung des Amtes Schlieben beschlossen:

Artikel 1

Die Kita-Kostenbeitragssatzung des Amtes Schlieben vom 19.05.2020, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Schlieben Nr. 6 vom 17.06.2020 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Wortlaut des Absatzes bleibt unverändert bestehen. Die Kostenbeiträge der Anlagen 1 bis 3 sind überarbeitet und wurden geändert.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten (Kita und Hort) in Trägerschaft des Amtes Schlieben (Kita-Kostenbeitragssatzung des Amtes Schlieben) tritt rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft.

Schlieben, den 01.09.2020

gez. Claus
Amtsausschussvorsitzender

gez. Polz
Amtdirektor

Anlagen

Kostenbeitragstabelle 1 Krippenkinder

Kostenbeitragstabelle 2 Kitakinder

Kostenbeitragstabelle 3 Hortkinder

Anlage 1

zur Höhe der Kostenbeiträge gemäß § 9 Abs. 1 der 1. Satzung zur Änderung der Kita-Kostenbeitragssatzung des Amtes Schlieben vom 01.09.2020

Einkommensgruppe (EG)	für Krippenkinder (Kinder von 0 bis 3 Jahre)														
	Alleinerziehend mit einem Kind			Familie mit einem Kind oder Alleinerziehend mit zwei Kindern			Familie mit zwei Kindern oder Alleinerziehend mit drei Kindern			Familie mit drei Kindern oder Alleinerziehend mit vier Kindern			Familie mit vier Kindern		
	mtl. zu berücksichtigendes Nettoeinkommen		% vom Einkommen	mtl. zu berücksichtigendes Nettoeinkommen		% vom Einkommen	mtl. zu berücksichtigendes Nettoeinkommen		% vom Einkommen	mtl. zu berücksichtigendes Nettoeinkommen		% vom Einkommen	mtl. zu berücksichtigendes Nettoeinkommen		% vom Einkommen
	über	bis		über	bis		über	bis		über	bis		über	bis	
1	1.667,00 €	1.706,49 €	Mindestbeitrag	1.667,00 €	2.136,49 €	Mindestbeitrag	1.667,00 €	2.523,99 €	Mindestbeitrag	1.667,00 €	2.911,99 €	Mindestbeitrag	1.667,00 €	3.299,49 €	Mindestbeitrag
2	1.706,49 €	1.800,00 €	2,0%	2.136,49 €	2.200,00 €	2,0%	2.523,99 €	2.600,00 €	2,0%	2.911,99 €	3.000,00 €	2,0%	3.299,49 €	3.400,00 €	2,0%
3	1.800,00 €	1.900,00 €	2,5%	2.200,00 €	2.300,00 €	2,5%	2.600,00 €	2.700,00 €	2,5%	3.000,00 €	3.100,00 €	2,5%	3.400,00 €	3.500,00 €	2,5%
4	1.900,00 €	2.000,00 €	3,0%	2.300,00 €	2.400,00 €	3,0%	2.700,00 €	2.800,00 €	3,0%	3.100,00 €	3.200,00 €	3,0%	3.500,00 €	3.600,00 €	3,0%
5	2.000,00 €	2.100,00 €	3,5%	2.400,00 €	2.500,00 €	3,5%	2.800,00 €	2.900,00 €	3,5%	3.200,00 €	3.300,00 €	3,5%	3.600,00 €	7.714,00 €	3,5%
6	2.100,00 €	2.200,00 €	4,0%	2.500,00 €	2.600,00 €	4,0%	2.900,00 €	3.000,00 €	4,0%	3.300,00 €	6.750,00 €	4,0%	7.714,00 €		270,00 €
7	2.200,00 €	2.300,00 €	4,5%	2.600,00 €	2.700,00 €	4,5%	3.000,00 €	6.000,00 €	4,5%	6.750,00 €		270,00 €			
8	2.300,00 €	2.400,00 €	5,0%	2.700,00 €	5.400,00 €	5,0%	6.000,00 €		270,00 €						
9	2.400,00 €	4.909,00 €	5,5%	5.400,00 €		270,00 €									
10	4.909,00 €		270,00 €												

Die Gebühren werden nach unterhaltsberechtigten Kindern bis zum 18. Lebensjahr wie folgt ermäßigt:

ein Kind	100%	der ermittelten Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
zwei Kinder	90%	der ermittelten Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
drei Kinder	80%	der ermittelten Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
vier Kinder	70%	der ermittelten Gebühr entsprechend der Betreuungszeit

Haushalte mit fünf und mehr unterhaltsberechtigten Kindern sind vom Elternbeitrag befreit.

Der gemäß § 9 ermittelte Kostenbeitrag wird für eine Betreuungszeit von bis zu 30 Stunden wöchentlich erhoben. Der Mindestbeitrag beträgt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 30 Stunden 12,50 €*.

Erfolgt eine Betreuung bis zu 40 Stunden wöchentlich, erhöht sich die ermittelte Gebühr um 10 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 12,50 € auf 17,50 €*.

Erfolgt eine Betreuung bis zu 50 Stunden wöchentlich, erhöht sich die ermittelte Gebühr um 20 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 12,50 € auf 21,00 €*.

Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag von den Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

* Der Mindestbeitrag ist aufgrund der Vorgaben aus der KitaBBV auf 12,50 € bei 30 Wochenstunden Betreuung (Krippe/Kita) festgelegt.

Anlage 2

zur Höhe der Kostenbeiträge gemäß § 9 Abs. 1 der 1. Satzung zur Änderung der Kita-Kostenbeitragssatzung des Amtes Schlieben vom 01.09.2020

Einkommensgruppe (EG)	für Kindergartenkinder (Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung)														
	Alleinerziehend mit einem Kind			Familie mit einem Kind oder Alleinerziehend mit zwei Kindern			Familie mit zwei Kindern oder Alleinerziehend mit drei Kindern			Familie mit drei Kindern oder Alleinerziehend mit vier Kindern			Familie mit vier Kindern		
	mtl. zu berücksichtigendes Nettoeinkommen		% vom Einkommen	mtl. zu berücksichtigendes Nettoeinkommen		% vom Einkommen	mtl. zu berücksichtigendes Nettoeinkommen		% vom Einkommen	mtl. zu berücksichtigendes Nettoeinkommen		% vom Einkommen	mtl. zu berücksichtigendes Nettoeinkommen		% vom Einkommen
	über	bis		über	bis		über	bis		über	bis		über	bis	
1	1.667,00 €	1.706,49 €	Mindestbeitrag	1.667,00 €	2.136,49 €	Mindestbeitrag	1.667,00 €	2.523,99 €	Mindestbeitrag	1.667,00 €	2.911,99 €	Mindestbeitrag	1.667,00 €	3.299,49 €	Mindestbeitrag
2	1.706,49 €	1.800,00 €	2,0%	2.136,49 €	2.200,00 €	2,0%	2.523,99 €	2.600,00 €	2,0%	2.911,99 €	3.000,00 €	2,0%	3.299,49 €	3.400,00 €	2,0%
3	1.800,00 €	1.900,00 €	2,5%	2.200,00 €	2.300,00 €	2,5%	2.600,00 €	2.700,00 €	2,5%	3.000,00 €	3.100,00 €	2,5%	3.400,00 €	3.500,00 €	2,5%
4	1.900,00 €	2.000,00 €	3,0%	2.300,00 €	2.400,00 €	3,0%	2.700,00 €	2.800,00 €	3,0%	3.100,00 €	3.200,00 €	3,0%	3.500,00 €	3.600,00 €	3,0%
5	2.000,00 €	2.100,00 €	3,5%	2.400,00 €	2.500,00 €	3,5%	2.800,00 €	2.900,00 €	3,5%	3.200,00 €	3.300,00 €	3,5%	3.600,00 €	5.828,00 €	3,5%
6	2.100,00 €	2.200,00 €	4,0%	2.500,00 €	2.600,00 €	4,0%	2.900,00 €	3.000,00 €	4,0%	3.300,00 €	5.100,00 €	4,0%	5.828,00 €		204,00 €
7	2.200,00 €	2.300,00 €	4,5%	2.600,00 €	2.700,00 €	4,5%	3.000,00 €	4.533,00 €	4,5%	5.100,00 €		204,00 €			
8	2.300,00 €	2.400,00 €	5,0%	2.700,00 €	4.080,00 €	5,0%	4.533,00 €		204,00 €						
9	2.400,00 €	3.709,00 €	5,5%	4.080,00 €		204,00 €									
10	3.709,00 €		204,00 €												

Die Gebühren werden nach unterhaltsberechtigten Kindern bis zum 18. Lebensjahr wie folgt ermäßigt:

ein Kind	100%	der ermittelten Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
zwei Kinder	90%	der ermittelten Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
drei Kinder	80%	der ermittelten Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
vier Kinder	70%	der ermittelten Gebühr entsprechend der Betreuungszeit

Haushalte mit fünf und mehr unterhaltsberechtigten Kindern sind vom Elternbeitrag befreit.

Der gemäß § 9 ermittelte Kostenbeitrag wird für eine Betreuungszeit von bis zu 30 Stunden wöchentlich erhoben. Der Mindestbeitrag beträgt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 30 Stunden 12,50 €*.

Erfolgt eine Betreuung bis zu 40 Stunden wöchentlich, erhöht sich die ermittelte Gebühr um 10 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 12,50 € auf 17,50 €*.

Erfolgt eine Betreuung bis zu 50 Stunden wöchentlich, erhöht sich die ermittelte Gebühr um 20 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 12,50 € auf 21,00 €*.

Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag von den Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

* Der Mindestbeitrag ist aufgrund der Vorgaben aus der KitaBBV auf 12,50 € bei 30 Wochenstunden Betreuung (Krippe/Kita) festgelegt.

Anlage 3

zur Höhe der Kostenbeiträge gemäß § 9 Abs. 1 der 1. Satzung zur Änderung der Kita-Kostenbeitragsatzung des Amtes Schlieben vom 01.09.2020

Einkommensgruppe (EG)	für Hortkinder (Kinder im Grundschulalter)														
	Alleinerziehend mit einem Kind			Familie mit einem Kind oder Alleinerziehend mit zwei Kindern			Familie mit zwei Kindern oder Alleinerziehend mit drei Kindern			Familie mit drei Kindern oder Alleinerziehend mit vier Kindern			Familie mit vier Kindern		
	mtl. zu berücksichtigendes Nettoeinkommen		% vom Einkommen	mtl. zu berücksichtigendes Nettoeinkommen		% vom Einkommen	mtl. zu berücksichtigendes Nettoeinkommen		% vom Einkommen	mtl. zu berücksichtigendes Nettoeinkommen		% vom Einkommen	mtl. zu berücksichtigendes Nettoeinkommen		% vom Einkommen
	über	bis		über	bis		über	bis		über	bis		über	bis	
1	1.667,00 €	1.706,49 €	Mindestbeitrag	1.667,00 €	2.136,49 €	Mindestbeitrag	1.667,00 €	2.523,99 €	Mindestbeitrag	1.667,00 €	2.911,99 €	Mindestbeitrag	1.667,00 €	3.299,49 €	Mindestbeitrag
2	1.706,49 €	1.800,00 €	2,00%	2.136,49 €	2.200,00 €	2,00%	2.523,99 €	2.600,00 €	2,00%	2.911,99 €	3.000,00 €	2,00%	3.299,49 €	6.400,00 €	2,00%
3	1.800,00 €	1.900,00 €	2,50%	2.200,00 €	2.300,00 €	2,50%	2.600,00 €	2.700,00 €	2,50%	3.000,00 €	5.120,00 €	2,50%	6.400,00 €		128,00 €
4	1.900,00 €	2.000,00 €	3,00%	2.300,00 €	2.400,00 €	3,00%	2.700,00 €	4.266,00 €	3,00%	5.120,00 €		128,00 €			
5	2.000,00 €	2.100,00 €	3,50%	2.400,00 €	3.657,00 €	3,50%	4.266,00 €		128,00 €						
6	2.100,00 €	3.200,00 €	4,00%	3.657,00 €		128,00 €									
7	3.200,00 €		128,00 €												

Die Gebühren werden nach unterhaltsberechtigten Kindern bis zum 18. Lebensjahr wie folgt ermäßigt:

ein Kind	100%	der ermittelten Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
zwei Kinder	90%	der ermittelten Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
drei Kinder	80%	der ermittelten Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
vier Kinder	70%	der ermittelten Gebühr entsprechend der Betreuungszeit

Haushalte mit fünf und mehr unterhaltsberechtigten Kindern sind vom Elternbeitrag befreit.

Der gemäß § 9 ermittelte Kostenbeitrag wird für eine Betreuungszeit von bis zu 20 Stunden wöchentlich erhoben. Der Mindestbeitrag beträgt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 20 Stunden 8,00 €*.

Erfolgt eine Betreuung bis zu 10 Stunden wöchentlich, vermindert sich die ermittelte Gebühr um 15 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 8,00 € auf 4,00 €*.

Erfolgt eine Betreuung bis zu 15 Stunden wöchentlich, vermindert sich die ermittelte Gebühr um 10 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 8,00 € auf 6,00 €*.

Erfolgt eine Betreuung bis zu 30 Stunden wöchentlich, erhöht sich die ermittelte Gebühr um 10 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 8,00 € auf 8,00 €*.

Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag von den Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

* Der Mindestbeitrag ist aufgrund der Vorgaben aus der KitaBBV auf 12,50 € bei 30 Wochenstunden Betreuung (Krippe/Kita) festgelegt.